

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Jan Korte, Ulla Jelpke,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1241 –**

Ablauf der Frist des Heimkehrerentschädigungsgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 10. Dezember 2007 wurde vom Deutschen Bundestag das Gesetz über eine einmalige Entschädigung an die Heimkehrer aus dem Beitrittsgebiet (HKEntschG) beschlossen, welches am 1. Juli 2008 in Kraft trat.

Darin wurde geregelt, dass Heimkehrer, die in das Beitrittsgebiet zurückgekehrt sind, zum Ausgleich für den erlittenen Gewahrsam eine einmalige Entschädigung erhalten.

Der Antrag sollte innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, also bis spätestens 30. Juni 2009, gestellt werden.

1. Wie viele Anträge auf einmalige Entschädigung sind nach der Novellierung des Heimkehrerentschädigungsgesetzes eingegangen (bitte aufschlüsseln nach Bundesländern)?

Insgesamt sind beim zuständigen Bundesverwaltungsamt 46 079 Anträge auf Einmalentschädigung eingegangen, davon 33 500 bereits vor und 12 579 nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2008. Die Anträge verteilen sich wie folgt:

nach Bundesländern	Anzahl	Anteil
Berlin (Ost)	2 153	4,7 Prozent
Brandenburg	7 179	15,6 Prozent
Mecklenburg-Vorpommern	4 850	10,5 Prozent
Sachsen	15 371	33,4 Prozent
Sachsen-Anhalt	7 869	17,1 Prozent
Thüringen	6 515	14,1 Prozent
andere	2 142	4,6 Prozent
Gesamt	46 079	100 Prozent

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie viele dieser Anträge sind noch unbearbeitet?

Keine. Derzeit sind nur noch 10 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln anhängig, in denen eine Entscheidung aussteht.

3. Wie viele Anträge sind nach dem Ablauf der Frist eingegangen und wurden noch nicht bearbeitet bzw. nicht berücksichtigt?

Nach Ablauf der Antragsfrist zum 30. Juni 2009 sind noch 65 Anträge auf Einmalentschädigung beim Bundesverwaltungsamt eingegangen, die entweder als unzulässig abgelehnt werden mussten oder aber von den Antragstellern zurückgenommen wurden.

4. Wie und in welcher Form wurde die Bevölkerung über das HKEntschG und das Ablauf der Antragsstellungsfrist am 30. Juni 2009 informiert?

Das für das Heimkehrerentschädigungsgesetz (HKEntschG) federführende Bundesministerium des Innern (BMI) hat das Inkrafttreten des Gesetzes mit großem Aufwand publik gemacht. Erwähnt sei insoweit die öffentlichkeitswirksame Übergabe der ersten Bescheide durch den Parlamentarischen Staatssekretär und Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten, Dr. Christoph Bergner, und die Presseerklärung des BMI anlässlich des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. Juli 2008. Zu beachten ist insoweit auch, dass das HKEntschG zunächst erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten sollte. Gerade die öffentliche Diskussion über diesen von vielen Berechtigten als zu spät erachteten Termin hat das Gesetz zur Änderung des Heimkehrerstiftungsaufhebungsgesetzes vom 24. Juni 2008 beeinflusst. Mit ihm wurde der Termin für das Inkrafttreten des HKEntschG um sechs Monate auf den 1. Juli 2008 vorverlegt. Die Diskussion über die Vorverlegung des Termins für das Inkrafttreten des HKEntschG ist deutlicher Beleg für einen hohen Informationsstand über seinen Inhalt. Der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Christoph Bergner hat zudem in der Folgezeit in der Öffentlichkeit über die Anerkennungsvoraussetzungen, die Anerkennungspraxis sowie den Stand der Bearbeitung durch das Bundesverwaltungsamt regelmäßig informiert.

Daneben hat das für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge zuständige Bundesverwaltungsamt auf seinen Internetseiten zur Heimkehrerentschädigung nicht nur über die Voraussetzungen einer Einmalentschädigung informiert, sondern auch darauf hingewiesen, dass Anträge nur bis zum 30. Juni 2009 gestellt werden können. Auf seiner Internetseite hat das Bundesverwaltungsamt im Übrigen Ende April 2009 nochmals ausdrücklich auf das Auslaufen der Antragsfrist aufmerksam gemacht.

Unabhängig davon ist auch in den regionalen und überregionalen Medien ausführlich über das Heimkehrerentschädigungsgesetz berichtet worden. Die betroffenen Verbände, insbesondere der Verband der Heimkehrer, waren frühzeitig und umfassend informiert, was die Kenntnis von der einjährigen Antragsfrist einschließt.

5. Ist es geplant, eine ähnliche Regelung erneut einzuführen bzw. zu verlängern?

Nein. Die Berechtigten hatten im Zeitraum vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 insgesamt 12 Monate und damit ausreichend Zeit, um ihre Ansprüche gel-

tend zu machen. Dies zeigt sich im Übrigen auch an der vergleichsweise hohen Zahl von insgesamt 46 079 Anträgen, wobei lediglich 65 verspätet beim Bundesverwaltungsamt eingingen.

